

**Reglement über das Erlangen**  
**- des Fachmittelschulausweises und**  
**- der Fachmaturität**  
**an der Fachmittelschule der Kantonsschule Trogen**

Von der Mittelschulkommission am 11. November 2004 erlassen.

**I. Allgemeines**

Art. 1 Die Rektorin/der Rektor leitet die Prüfungen.

Sie/er legt die Daten für die Abschlussprüfungen in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor des Departements Bildung fest.

Art. 2 Die Prüfungskommission besteht aus den Lehrpersonen, die in den Fächern zur Erlangung des Fachmittelschulausweises bzw. der Fachmaturität unterrichtet haben, der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter sowie den Expertinnen und Experten für die mündlichen Prüfungen und dem Rektor. Der Rektor leitet die Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

**II. Fachmittelschulausweis**

Art. 3 Die Prüfung findet am Ende des dritten Schuljahres statt.

Art. 4 Die Zulassung zur Prüfung setzt den Besuch von drei Jahreskursen einer von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Fachmittelschule voraus. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen mindestens die letzten zwei Jahreskurse an der App. A. Rh. Kantonsschule absolviert haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Art. 5 Folgende Fächer werden aufgrund des Lehrplans geprüft:

Deutsch	schriftlich und mündlich
Französisch	schriftlich und mündlich
Englisch	schriftlich
Geschichte	mündlich
Mathematik	schriftlich
BF bezogenes Fach*	schriftlich

\* BF G/Nw: Chemie/Physik  
BF P: Bildnerisches Gestalten  
BF SA: Soziologie

Die schriftlichen Prüfungen dauern mindestens 1 ½, höchstens 3 Stunden.  
Die mündlichen Prüfungen dauern ca. 20 Minuten.

Die Rektorin/der Rektor bezeichnet die erlaubten Hilfsmittel auf Antrag der Fachlehrpersonen.

Art. 6 Es gilt die Notenskala des Promotionsreglements.

Für die schriftlichen Prüfungen werden die Noten von der Fachlehrperson, für die mündlichen Prüfungen von der Fachlehrperson unter Beizug der Expertin/des Experten zuhanden der Prüfungskommission erteilt.

Art. 7 Die Prüfungsnote in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, setzt sich zu gleichen Teilen aus diesen zwei Einzelprüfungen zusammen. Wird nur schriftlich geprüft, gilt die Note der schriftlichen Arbeit als Prüfungsnote. Wird nur mündlich geprüft, gilt diese Note als Prüfungsnote.

Die Fachmittelschulausweisnote in den Prüfungsfächern wird zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote errechnet. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote als Fachmittelschulausweisnote.

Die Erfahrungsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Jahresnote des letzten Unterrichtsjahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.

Die Durchschnitte werden auf zwei Stellen berechnet und am Schluss auf halbe Noten gerundet. Die Viertelnote wird aufgerundet.

	Fachmittelschul- ausweisnote	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich
Deutsch	X	X	X
Französisch	X	X	X
Englisch	X	X	
Mathematik	X	X	
Biologie	X		
Geschichte	X		X
Sport / Sporttheorie	X		
Berufsfeldbezogenes Fach	X	X	
Selbständige Arbeit	X		

Art. 8 Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn gleichzeitig  
- der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 4.0 erreicht,  
- höchstens drei Fachnoten ungenügend sind und  
- die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht mehr als 2.0 Punkte beträgt.

Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 9 Wer die Abschlussprüfungen bestanden hat, erhält einen von der Direktorin / dem Direktor des Departements Bildung sowie von der Rektorin/dem Rektor unterzeichneten, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Fachmittelschulausweis.

### **III. Fachmaturität**

- Art. 10 Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulenausweises gemäss Artikel 8 Abs. 1 haben zur Erlangung der Fachmatura
- a) Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer zu bestehen oder eine ergänzende Allgemeinbildung für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen zu absolvieren
  - und
  - b) eine Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen zu verfassen.

Die Schule erlässt Richtlinien für die Organisation dieser Praktika.

- Art. 11 Nach absolvierten Praktika ist eine Fachmaturitätsprüfung abzulegen. Die Schule erlässt – gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12.06.2003 – Richtlinien über Form und Umfang der Fachmaturitätsprüfung.

Den von der Direktorin / dem Direktor des Departements Bildung sowie von der Rektorin/dem Rektor unterzeichneten Fachmaturitätsausweis erhält, wer in der Fachmaturitätsprüfung mindestens die Note 4.0 erreicht hat.

Die Prüfungen können einmal wiederholt werden.

### **IV. Rekursinstanz**

- Art.12 Rekursinstanz für die Abschlussprüfungen des Fachmittelschulenausweises und der Fachmaturität ist das Departement Bildung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **V. Inkraftsetzung**

- Art. 13 Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.